### Satzung des Diakonieverein Eckersdorf e.V.

### § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Diakonieverein Eckersdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Eckersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Gebiet des Hummelgaus und Rotmaintals. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit im Bereich der Gemeinden Eckersdorf, Mistelgau, Mistelbach, Hummeltal, Gesees, Glashütten, Heinersreuth und Neudrossenfeld und errichtet gegebenenfalls eigene Einrichtungen, gegebenenfalls auch durch Gründung von Tochtergesellschaften. Dies geschieht insbesondere durch
- 1. Trägerschaft einer Sozialstation
- 2. Leitung einer Koronarsportgruppe, in der sich Herzpatienten zur Stabilisierung ihres Befindens treffen.

Der Verein ist ferner Alleingesellschafter der "Senioren-Wohn- und Pflegezentrum Fantaisie der Diakonie Eckersdorf - gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung", die das Senioren-Wohn- und Pflegezentrum Fantaisie in Eckersdorf betreibt

Der Verein kann sich an weiteren gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter beteiligen, die den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen zum Gegenstand haben.

Diesen hier genannten Aufgabenbereichen können aus dem ideellen Bereich des Vereins Zuschüsse gewährt werden; die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer diakonischer Aufgaben als der unter Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- 1. Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Hummelgaus und Rotmaintals und andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirche),
- 2. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner AcK-Kirche angehören.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer AcK-Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei jedes Mitglied auch einen höheren Beitrag entrichten kann.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils im ersten Vierteljahr eingezogen.

# § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Verwaltungsrat.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor den Versammlungen durch Bekanntgabe im "Nordbayerischen Kurier" unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Eine zusätzliche Bekanntgabe (z.B. im Gemeindeblatt der Kirchengemeinde, dem Gemeindeblatt der politischen Gemeinde, Abkündigung im Gottesdienst) soll vom Einberufenden veranlasst werden, ist aber nicht Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Einladung.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern jederzeit schriftlich eingereicht werden, können in der Mitgliederversammlung aber nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Genehmigung des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden des Vereins und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
- 2. Entlastung des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden des Vereins und der bis zu sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates,
- 3. Wahl und Abberufung des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
- 4. Wahl und Abberufung der bis zu sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates,
- 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung,
- 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft,
- 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 7 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
- 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende des Vereins und der/die 2. Vorsitzende des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer AcK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende des Vereins bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden des/der 1. oder des/der 2. Vorsitzenden des Vereins während der Amtsdauer wird von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; hierüber und über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder.

## § 10 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
- b) bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren im Blockwahlverfahren gewählt; gewählt sind diejenigen Kandidat(inn)en, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer AcK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen und in den in § 2 Absatz 2 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates soll über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner weiteren Mitglieder während der Amtsdauer rückt derjenige nicht gewählte Kandidat bzw. diejenige nicht gewählte Kandidatin mit den meisten Stimmen für den Rest der Wahlperiode nach.
- (3) Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Er hat ferner folgende Aufgaben:
- 1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 2. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins ab Entgeltgruppe 11,
- 3. Bestimmung der Prüfungsstelle nach § 12 Satz 1,
- 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
- 5. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
- 6. Beschlussfassung über eine Vergütung für eines der beiden oder beide Vorstandsmitglieder und über die Höhe dieser Vergütung.

An der Beschlussfassung über die Vergütung für eines der beiden oder beide Vorstandsmitglieder und

über die Höhe dieser Vergütung wirken das oder die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht mit.

- (4) Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

### § 11 Zeitpunkt der Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder

Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende des Vereins einerseits und die bis zu sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates andererseits werden abwechselnd im Abstand von 2 Jahren gewählt. Ist eine vorzeitige Neuwahl des/der 1. oder des/der 2. Vorsitzenden des Vereins oder die vorzeitige Neuwahl aller sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtsdauer. Ist die gleichzeitige Neuwahl des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden des Vereins und der bis zu sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich, so beträgt die Amtsdauer des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden des Vereins vier Jahre, die Amtsdauer der bis zu sieben weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates zwei Jahre.

# § 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung ist von einem Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Vereins, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist auch an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zu senden.

#### § 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

#### § 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Eckersdorf mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Eckersdorf, den 29.10.2015

gez. Dr.Wolfgang Speckner (Versammlungsleiter)

gez. Ingrid Schuberth (Protokollführerin)